

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Direction: Waltl & Waltl
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Karez), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterin: Saskia Wolfesberger (Karez)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Sinah Edhofer MA (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Claudia Dungi, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl (Karez), Mag. Carina Fritz, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herczeg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
International Sales: Mag. Evelyn Strohrigel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Melanie Schwinger (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Walstead Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Schriftart: Gesetzlich in der Sindelar von Stefan Willerstorfer.
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 7 Ausgaben um € 19,- Jahres-Abo: € 118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 1. Hj. 2019: 84.000
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung



Gerhard Stefan, Rechtsanwalt

Als Mitglied einer Gruppe haftet man für die Folgen

Fußballfans stürmten auf gegnerische Fans los. Warum einer für die Attacken der anderen und die Folgen mithaftet, auch wenn er selbst nicht tötlich wurde

Ein Fußballfan, der in einer Gruppe auf gegnerische Fans losstürmt, haftet für dadurch verursachte Schäden, selbst wenn ihm keine direkte Verletzungshandlung nachweisbar ist. Die bloße Teilnahme an einer gefährlichen Gruppenaktivität kann zu ausufernden Schadenersatzverpflichtungen führen.

Als Gruppenmitglied haftet man auch dann, wenn man selbst niemanden verletzt?

Mehrere Personen haften nach der Judikatur zu § 1301, 1302 ABGB nicht erst dann als Mittäter solidarisch für den einen von ihnen verursachten Schaden, wenn ein gemeinschaftlicher Vorsatz über die Schandenzufügung selbst bestand, sondern bereits dann, wenn der gemeinschaftliche Vorsatz (nur) auf die gemeinsame Durchführung einer rechtswidrigen, in Hinblick auf den eingetretenen Schaden konkret gefährlichen Handlung gerichtet war.

Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 30. 8. 2018, 9 Ob 52/18i) lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Beklagte nach dem Fußballspiel zusammen mit anderen Fans geschlossen auf den Parkplatz lief, auf dem die Fahrzeuge der gegnerischen Fans parkten. Der überwiegende Teil der Gruppe attackierte daraufhin Personen, wobei der Beklagte dabei selbst nicht tötlich eingriff. Der Kläger, ein Polizist, griff in das Geschehen ein, wurde dabei verletzt und verklagte den Beklagten (erfolgreich) auf Schadenersatz.

Der OGH hielt fest, dass das Losstürmen auf die Fans ein (gefährliches) Verhalten und geeignet ist, Aggressionen und

Tätlichkeiten zu fördern. Das Losstürmen hat den Zweck, die anderen Fans zumindest einzuschüchtern, zu vertreiben oder sogar körperlich anzugreifen. In solchen Situationen sind somit Verletzungen gegnerischer Fans, Unbeteiligter oder eben eingreifender Polizisten wahrscheinlich oder jedenfalls vorhersehbar.

Dass der Beklagte selbst niemanden „direkt“ verletzt hat, ändert nichts an seiner (Mit-)Haftung, da sich sein Vorsatz auf die gemeinsame Durchführung des gefährlichen Vorhabens (Losstürmen), das letztlich zur Körperverletzung führte, bezog. Der Beklagte hätte zur Haftungsvermeidung beweisen müssen, dass er nicht Teil der „Losstürmgruppe“, sondern nur zufällig vor Ort war.

Personen, die eine Eskalation provozieren, haften daher auch, wenn sie selbst nicht tötlich eingreifen. Nach denselben Grundsätzen haftet zum Beispiel jedes Mitglied einer Gruppe, die im Ortsgebiet rechtswidrig Raketen der verbotenen Kategorie F2 (zum Beispiel Raketen, Schweizer Kracher) abfeuert, für den durch eine Rakete verursachten Schaden, auch wenn es die Rakete nicht selbst gezündet hat (OGH 17. 10. 2018, 1 Ob 178/18k).

Teilnahmen an Gruppenaktivitäten sollten daher (davor) immer gut überlegt werden!



Gerhard Stefan ist
Rechtsanwalt bei www.ulsr.at